

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode, Horst Kortlang und Thomas Brüninghoff (FDP)

Ist „Em 132“ ein Einzelfall?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Horst Kortlang und Thomas Brüninghoff (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 05.09.2019

Der Betreiber der Versenkbohrung „Em 132“ in Emlichheim hat seit 2015 Druckschwankungen wahrgenommen, die zuständige Aufsichtsbehörde aber erst im Januar 2019 informiert. Am 29.07.2019 erfuhr dann die Öffentlichkeit, dass in einer Höhe von 148 bis 218 m unter Flur, also im Bereich des potenziellen und nutzbaren Grundwasservorkommens, seit 2014 Lagerstättenwasser durch verrostete Rohre in das anstehende Gestein ausgetreten ist. Die Rede ist von bis zu 220 000 m³. Das für die Aufsicht zuständige Landesbergamt weiß seit Januar 2019 von dem Vorfall und leitete Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle ein. Das LBEG erwartet vom Betreiber bis Ende September ein Sanierungskonzept.

Das MW forderte Ende Juli 2019 kurzfristig für alle weiteren Einpressbohrungen in Niedersachsen - die Anzahl wird mit 220 Einpress- und 30 Versenkbohrungen angegeben - Informationen von den Betreibern über die Vornutzung, die verwendeten Werkstoffe, die versenkten Flüssigkeiten, Maßnahmen zur Verhinderung von Korrosion und über Überwachungsmaßnahmen.

1. Durch welche rechtliche Grundlage ist der aktuelle Betrieb der Einpressbohrung „Em 132“ geregelt?
2. Seit wann gibt es die Bohrung „Em 132“, und wie ist die chronologische Nutzung des Bohrlochs „Em 132“?
3. Wann erfolgte die letzte Genehmigung für „Em 132“?
4. Welche gültigen Betriebspläne liegen für „Em 132“ vor?
5. Wann wurden diese Betriebspläne genehmigt bzw. letztmalig verlängert?
6. In welchen Haupt-, Sonder-, Rahmen- oder sonstigem Betriebsplänen ist der Betrieb von „Em 132“ zur Verpressung von Lagerstättenwasser rechtlich geregelt?
7. Was sagen die gültigen Betriebspläne über erforderliche Kontrollen und Tests und über die Integrität der Einpressbohrung aus?
8. Wie ist der Betreiber von „Em 132“ mit den detektierten Druckschwankungen ab 2015 umgegangen, und weicht das Verhalten vom vorgeschriebenen Verhalten ab?
9. Wie ist das Bohrloch „Em 132“ als technisches Bauwerk ausgeführt worden (Aufbau, Verrohrung, Zementation, Abdichtungen etc.), und ist es im Laufe der Zeit verändert bzw. angepasst worden?
10. Inwieweit ist die Schlussfolgerung zutreffend, dass „Em 132“ mit einer für Korrosion anfälligen Verrohrung ohne äußere Zementierung ausgeführt worden ist und durch salzwasserhaltiges Grundwasser geführt wurde?
11. Welches Material wurde in welcher Beschaffenheit (Wandstärke und genaue Materialbezeichnung etc.) für die Rohrleitung „Em 132“ verwendet?
12. Inwieweit sind die Anforderungen an Rohrleitungen der BVOT beachtet oder missachtet worden? Bitte mit Begründung.
13. Ist die Verwendung von korrosionsanfälligen Rohrleitungen bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Erdwärme oder anderen Bodenschätzen sowie beim Transport und

bei der Verpressung von Lagerstättenwasser zulässig und falls ja, seit oder bis wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

14. Inwieweit ist es naheliegend oder abwegig, dass nicht korrosionsfeste Rohre ohne Schutz durch Zementation mit salzhaltigem Grundwasser reagieren/oxidieren und durchrosten können? Bitte mit Begründung.
15. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, in welcher Zeit/Geschwindigkeit nicht-korrosionsfesten Rohrleitungen, die bei den bekannten Einpressbohrungen in Niedersachsen Verwendung gefunden haben, durchrosten?
16. Wie ist die zeichnerische Darstellung der Bohrung „Em 132“, Bezug Folie 3 des Folienvortrages des LBEG in der Ausschusssitzung des Wirtschaftsausschusses vom 23. August 2019, mit Bezug auf die Bohrlochausführung bezüglich Zementierung/Nicht-Zementierung (schraffierte Bereiche) zu verstehen?
17. Inwiefern ist die Ausführung, dass „seit den 1980er-Jahren nach der niedersächsischen Tiefbohrverordnung die Pflicht (besteht), Bohrungen mit einer Zementschicht auszukleiden“ („FDP fordert Nachrüstung alter Bohrstellen“, SZ, 23.08.2019) zutreffend, und wie verhält es sich bei „Em 132“?
18. Aus welchem Grund ist „Em 132“ im Bereich grundwasserführender Gesteinsschichten nicht nachzementiert worden?
19. Mit Bezug auf die Bergverordnung für Tiefbohrungen (Tiefbohrverordnung - BVOT): Was sind „laugenführende Gebirgsschichten“ im Verhältnis zu grundwasserführenden Gesteinsschichten mit natürlich versalzene Grundwasser?
20. Bildet natürlich versalzene Grundwasser eine unterirdische Salzlauge innerhalb der anstehenden Gebirgsschicht bzw. Gesteinsformation? Bitte mit Begründung.
21. Was sagt die BVOT bezüglich der Überwachung von Einpress- und Versenkbohrungen aus?
22. Aus welchem Grund bereitet das LBEG jetzt Änderungen an der BVOT vor, und was unterscheidet den angekündigten „Bohrloch-TÜV“ von der bisher vorgeschriebenen Überwachung von Bohrungen?
23. Was unterscheidet den angekündigten regelmäßigen „Bohrloch-TÜV“ von der bisher vorgeschriebenen Prüfung bei der Neuzulassung des Hauptbetriebsplans nach jeweils zwei Jahren?
24. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass man natürlich versalzene Grundwasser nicht vor einer Belastung mit eingepresstem Lagerstättenwasser, z. B. durch Zementation, schützen muss (bitte mit Begründung)?
25. Genießen sämtliche aktuellen Förder-, Einpress- und Versenkbohrungen in Niedersachsen, die vor den 1980er-Jahren hergestellt worden sind, Bestandsschutz vor technischen Weiterentwicklungen, die sich vorteilhaft auf den Schutz von Natur und Umwelt auswirken können?
26. Ist die Berichterstattung zutreffend, dass der Betreiber von „Em 132“ die „verrosteten Rohre ohne irgendeine Materialprüfung“ (*Grafschafter Nachrichten*, 02.09.2019) entsorgt hat?
27. Falls ja, wäre dies zulässig, und inwieweit wäre dies für die weitere Vorgehensweise oder Aufklärung der Vorkommnisse zu- oder abträglich bzw. entbehrlich?
28. Vor dem Hintergrund, dass die Außenverrohrung von „Em 51“ korrodiert ist: Wie stark ist die Barrierefunktion des Innenrohrs bei „Em 51“ bzw. wie lange ist „Em 51“ noch dicht?
29. Will die Landesregierung lediglich „ähnlich gelagerte Korrosionen an anderen Bohrungen in Niedersachsen“ (PM des LBEG, 03.09.2019) oder sämtliche Korrosionen von Rohrleitungen bei den Einpressbohrungen in Niedersachsen verhindern?
30. Ab wann und unter welchen Umständen ist der Betrieb von korrodierten Rohrleitungen, die unter das Bergrecht fallen, in Niedersachsen zulässig bzw. unzulässig?

31. Was muss die Landesregierung noch anpassen oder ändern, damit sämtliche Förder-, Einpress- und Versenkbohrungen in der Art zuverlässig betrieben und überwacht werden, dass ein Austritt von Fördermedien (z. B. Lagerstättenwasser) in das anstehende Gestein bzw. Grundwasserleiter zukünftig ausgeschlossen werden kann?
32. Aus welchem Grund ist dem LBEG nicht bekannt, auf welche Art und Weise die Unternehmen die Anforderungen nach §§ 22 b Nr. 2 und 22 c ABergV derzeit erfüllen, und muss es deshalb diese Informationen bei den Unternehmen erbitten (schriftliche Unterrichtung des MW vom 02.08.2019)?
33. Wieso sind dem LBEG aus den vorliegenden Betriebsplänen keine aktuellen Informationen zu den betriebenen Einpress- und Versenkbohrungen bezüglich eingesetzter Werkstoffe der Steigrohre/Futterrohre, Zusammensetzung der eingesetzten Ringraumschutzflüssigkeiten, getroffener Maßnahmen zur Verhinderung von Korrosion im Ringraum/Ringräumen, Überwachungsmaßnahmen (bislang und zukünftig) bekannt und müssen daher bei den Unternehmen erbeten werden (schriftliche Unterrichtung des MW vom 02.08.2019)?
34. Wieso enthält die schriftliche Unterrichtung des MW vom 02.08.2019 keine Hinweise auf eine geplante Kontrolle der Förderbohrungen analog zu den Kontrollen bei den Einpress- und Versenkbohrungen?
35. War eine Kontrolle der Förderbohrungen analog zu den Kontrollen bei den Einpress- und Versenkbohrungen bereits vor der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 23.08.2019 geplant, oder wurde sie nach der Nachfrage im Ausschuss spontan beschlossen?
36. Falls ja, wann und von wem wurde diese Entscheidung getroffen, und wann wurde sie dem LBEG mitgeteilt?
37. Welche Förder-, Einpress- und Versenkbohrungen haben oberhalb des Grundwasserkörpers, im Bereich der grundwasserführenden Schichten oder bei laugenführenden Gebirgsschichten keine äußere Zementierung?
38. Wieso wurde bei diesen Bohrungen die Zementierung bei der Zulassung bzw. Verlängerung der Betriebspläne nicht angeordnet?
39. Kann bei diesen Bohrungen ein Austritt von Fördermedien ausgeschlossen werden?
40. Wieso wird die bei „EM 132“ durchgeführte Tiefbohrung zur Schadenserkundung und Schadensbeseitigung nicht bis zur maximalen Tiefe der festgestellten Korrosionsschäden abgeteuft?
41. Aufgrund welcher Belege kann davon ausgegangen werden, dass unterhalb der Grundwasserschicht kein Lagerstättenwasser in die Gesteinsschichten abgelagert worden ist?